

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 10. Dezember 2021**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0818/17 - 3.2.02

Anmeldenummer: 08749054.6

Veröffentlichungsnummer: 2146759

IPC: A61M1/00, A61M27/00, A61F13/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
FLACHDRAINAGE FÜR WUNDBEHANDLUNGEN

Patentinhaberin:
ISKIA GmbH & Co. KG

Einsprechende:
Schmitt-Nilson Gerhard/Waibel Stefan

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:
Grundlage der Entscheidung - Widerruf des Patents auf Antrag
des Patentinhabers

Zitierte Entscheidungen:

T 0186/84

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0818/17 - 3.2.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.02
vom 10. Dezember 2021

Beschwerdeführer: Schmitt-Nilson Gerhard/Waibel Stefan
(Einsprechende) Destouchesstr. 68/Destouchesstr. 68
80796 München/80796 München (DE)

Vertreter: Schmitt-Nilson Schraud Waibel Wohlfrom
Patentanwälte Partnerschaft mbB
Pelkovenstraße 143
80992 München (DE)

Beschwerdegegnerin: ISKIA GmbH & Co. KG
(Patentinhaberin) Am Schützenkrug 9
38829 Harsleben (DE)

Vertreter: Schoenen, Gerd
CMS Hasche Sigle
Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
50678 Köln (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2146759 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 20. Januar 2017.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Alvazzi Delfrate
Mitglieder: S. Böttcher
W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechenden haben Beschwerde eingelegt gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, das europäische Patent Nr. 2 146 759 in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.

- II. Die Beschwerdeführer (Einsprechenden) beantragen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdebegründung beantragte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) die Zurückweisung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 29. November 2021 beantragt die Beschwerdegegnerin, das eigene Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Der Antrag der Beschwerdegegnerin, ihr Patent zu widerrufen, wird als Rücknahme der Billigung der erteilten Fassung des Patents ausgelegt (vgl. T 186/84; Amtsbl. EPA 1986, 79).

2. Gemäß Artikel 113(2) EPÜ hat sich das EPA an die vom Patentinhaber "vorgelegte oder gebilligte" Fassung des europäischen Patents zu halten. Dass eine solche Fassung nicht vorliegt, hat zur Folge, dass das Patent zu widerrufen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



D. Hampe

M. Alvazzi Delfrate

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt